



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zum Postulat [2010/127](#) von Elisabeth Augstburger vom 25. März 2010 betreffend "Bewilligungspflicht für Velounterstände"

Datum: 20. August 2013

Nummer: 2013-274

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/274

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat [2010/127](#) von Elisabeth Augstburger vom 25. März 2010 betreffend
"Bewilligungspflicht für Velounterstände"

vom 20. August 2013

1. Ausgangslage

Am 25. März 2010 reichte Elisabeth Augstburger das Postulat 2010/127 betreffend "Bewilligungspflicht für Velounterstände" ein, welches am [25. November 2010](#) vom Landrat mit nachfolgendem Inhalt überwiesen wurde:

Seit dem 1. Mai 2009 unterstehen die Velounterstände in Basel nicht mehr der Bewilligungspflicht. Im Kanton Baselland obliegt die Bewilligungserteilung für Kleinbauten den Gemeinden. Das Verfahren ist für den Bürger insofern aufwendig, da er von der Nachbarschaft ebenfalls das schriftliche Einverständnis für den Bau eines simplen Velounterstandes benötigt.

Ich bitte den Regierungsrat zu prüfen, ob der Bau von Velounterständen nicht in den Katalog der bewilligungsfreien Bauten und Anlagen aufgenommen oder eine entsprechende Ausnahme-möglichkeit für Gemeinden geschaffen werden könnte. Das wäre ein sinnvoller Beitrag zur Förderung des ökologischen Individualverkehrs.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat in der Folge die Möglichkeit zur Umsetzung des Postulats auf Ebene der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) überprüft.

2.1 Geltendes Recht im Kanton Basel-Landschaft

Ob und welche Bauten und Anlagen einer Baubewilligungspflicht unterstellt werden müssen, richtet sich in erster Linie nach Bundesrecht. Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) bestimmt, dass Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet werden dürfen. Der Begriff der "Bauten und Anlagen" ist folglich ein bundesrechtlicher. Dies bedeutet, dass die Kantone den Kreis der nach dem RPG bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen nicht einschränken können, sie können ihn höchstens ausdehnen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gelten als bewilligungspflichtige "Bauten und Anlagen" im Sinne des RPG "jedenfalls jene künstlich geschaffenen und auf Dauer

angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Dazu gehören auch Fahrnisbauten, welche über nicht unerhebliche Zeiträume ortsfest verwendet werden" (BGE 119 Ib S. 226, 118 Ib 9f. und 51f., 113 Ib 315).

Die Gemeinden haben in Bezug auf die Frage, was baubewilligungspflichtig und was baubewilligungsfrei ist, keine eigene Gesetzgebungskompetenz. Die Baubewilligungspflicht von Bauten und Anlagen ist kantonal abschliessend in § 120 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) geregelt. Der Regierungsrat hat in § 94 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) zudem festgelegt, welche Bauten und Anlagen von der Baubewilligungspflicht befreit sind. Bauten und Anlagen, die nicht von der kantonalen Baubewilligungsbehörde sondern vom Gemeinderat bewilligt werden können, sind in § 92 RBV geregelt. Dies ist eine reine Zuständigkeitsnorm und statuiert keine neue Gesetzgebungskompetenz für die Gemeinden bezüglich der Baubewilligungspflicht von Kleinbauten. Die Gemeinden können die in § 120 RBG umrissene Baubewilligungspflicht sowie die Befreiung der Baubewilligungspflicht gemäss § 94 Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) in ihren Zonenreglementen oder mit Merkblättern etc. weder ergänzen noch einschränken.

Nach heute geltendem Recht bedürfen freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen wie Velounterstände, Gartenhäuser, Gerätehäuschen, Schopfbauten, Überdachungen, Baracken etc. kurz gesagt: alle mit dem Boden fest verbundenen Bauten und Anlagen mit einer Grundfläche von bis zu 12 m² und einer Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain einer Baubewilligung der Gemeinde (§ 92 Absatz 1 Litera a der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz, RBV). Kleinbauten, die diese Masse übersteigen oder an eine Hauptbaute angebaut sind, sind keine Kleinbauten mehr und bedürfen einer Baubewilligung des kantonalen Bauinspektors gemäss § 120 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG).

2.2 Rechtslage in anderen Kantonen

In den meisten Kantonen wird bei Fahrradunterständen zwischen kleinen Velodächern und grösseren Velo-Abstellanlagen unterschieden. Gesamtschweizerisch betrachtet gilt in den meisten Gemeinden ein kleines Velodach als ein mobiler, leichter Kleinbau und ist bis zu einer gewissen Grösse nicht bewilligungspflichtig.

Einzelne Kantone haben Velounterstände im Rahmen der Vereinfachung der Baubewilligungsverfahren bis zu einer gewissen Grösse von der Baubewilligungspflicht ausgenommen. So auch der Kanton Basel-Stadt, der in § 14 der Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungs-Verordnung (ABPV) 730.115 bestimmt hat, dass Velounterstände in Vorgärten mit einer maximalen Grundfläche von 10m² und einer maximalen Höhe von 2 m bewilligungsfrei sind soweit sie nicht mehr als ein Drittel der Fläche des Vorgartens bedecken und die betroffene Liegenschaft sich weder in der Stadt- oder Dorfbild- Schutzzone befindet noch im Denkmalverzeichnis aufgeführt ist. Velounterstände mit einer maximalen Grundfläche von 10 m² und einer maximalen Höhe von 2 m innerhalb des Baugebiets oder innerhalb bewilligter Familiengartenareale sind ebenfalls bewilligungsfrei, soweit die betroffene Liegenschaft sich weder in der Stadt- oder Dorfbild-Schutzzone befindet noch im Denkmalverzeichnis aufgeführt ist.

Im Kanton Aargau sind Fahrradunterstände mit einer Grundfläche bis 5 m² und einer Gesamthöhe von 2.5 m bewilligungsfrei (§ 49 Abs. 2 lit d BauV). Im Kanton Bern werden Velounterstände nicht

explizit erwähnt, sie sind aber gemäss Art. 6 des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren (BewD) als unbeheizte Kleinbauten, die weder bewohnt sind noch gewerblich genutzt werden und die funktionell zu einer Hauptbaute gehören mit einer Grundfläche von höchstens 10 m² und einer Höhe von max. 2.50 m baubewilligungsfrei. Im Kanton Zürich ist heute keine Baubewilligung erforderlich für Bauten und Anlagen, deren grösste Höhe nicht mehr als 1.5 m beträgt und die eine Bodenfläche von höchstens 2 m² überlagern (§ 1 Bauverfahrensverordnung BVV). Demnächst sollen im Kanton Zürich alle (Kleinst-)Bauten, wie Velounterstände, Spielhäuser und Geräteschöpfe, die nicht höher als 2 m sind und nicht mehr Fläche als 4 m² aufweisen, bewilligungsfrei werden.

2.3 Praxis in Gemeinden des Kanton Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft haben bereits mehrere Gemeinden Praxen entwickelt, die gesetzlich nicht abgestützt sind und wonach Velounterstände bis zu einer gewissen Grösse als bewilligungsfrei eingestuft werden. Nachfolgend sollen einige Beispiele - nicht abschliessend - aufgeführt werden. So hat die Gemeinde Oberwil am 1. Juni 2011 ein Merkblatt für Kleinbauten erlassen, wonach in Ziffer 4.3.: Unterstände für Velos und Mofas Klein- und Normunterstände mit einer Höhe von über 1.20 m grundsätzlich als baubewilligungspflichtig erklärt werden. Auf Grund der Baubewilligungspraxis der Gemeinde Oberwil könne aber auf ein Baugesuch verzichtet werden, wenn die Grundfläche max. 6.0 m² beträgt, die Maximalhöhe ab Terrain gemessen 1.50 m nicht überschreitet, die Konstruktion (Seitenwände) mehrheitlich offen oder transparent ist (ausgenommen Normfahrradboxen mit einer Höhe von 1.20 m), die Verkehrssicherheit bei öffentlichen Strassen und Wegen (Kurven, Einmündungen) nicht beeinträchtigt wird. Dabei sei ohne schriftliche Zustimmung des Nachbarn ein gesetzlicher Grenzabstand von 2.0 m einzuhalten. Ist ein Velounterstand grösser als 6.0 m², höher als 1.50 m und die Seitenwände höher als 1.20 m ist ein Kleinbaugesuch erforderlich. Die Stadt Liestal erklärt in ihrem Merkblatt für Bewilligungen von Kleinbauten (vom 20. Juni 2012, Stand 17. Juli 2013) unter Litera A, Ziffer 2 Kleinbauten bis zu einer Kubatur von 5.0 m³ und einer maximalen Höhe von 1.20 m als nicht bewilligungspflichtig. Für die bewilligungspflichtigen Kleinbauten wird auf § 92 Absatz 1 Litera a RBV verwiesen. Die Gemeinde Langenbruck bestimmt in ihrem Hinweisblatt Baubeglehen für Kleinbauten (Stand 17. Juli 2013) in Ziffer 2, dass Kleinbauten bis zu einer Fläche von 1.0 m² und einer maximalen Höhe von 1.20 m nicht bewilligungspflichtig sind. Die Gemeinde Binningen, Hochbau und Ortsplanung hat in ihrem Merkblatt für die Baubewilligungen von Kleinbauten unter A, Ziffer 2 festgehalten, dass Kleinbauten bis zu einer Kubatur von 8.0 m³ und einer maximalen Höhe von 1.20 m nicht bewilligungspflichtig sind. Die Gemeinde Gelterkinden hat diese Regelung in ihrem Merkblatt Bewilligungen von Kleinbauten und Fahrnisbauten ebenfalls übernommen. Die Gemeinde Reinach erklärt in ihrem Merkblatt Kleinbauten vom 27. Juni 2008, rev. 30. Juni 2009 Klein- oder Normunterstände mit einer Höhe von über 1.20 m als grundsätzlich baubewilligungspflichtig. Aufgrund der Bewilligungspraxis der Gemeinde Reinach könne jedoch auf ein Baugesuch für Velo- und Mofaunterstände verzichtet werden, wenn die Grundfläche max. 6.0 m² beträgt, die Maximalhöhe ab Terrain gemessen 1.40 m nicht überschreitet (ausgenommen Normstände bis 1.43 m), die Konstruktion (Seitenwände) mehrheitlich offen und transparent sind (ausgenommen Normunterstände mit einer Maximalhöhe von 1.20 m), Stützmauern und Einfriedigungen max. 1.20 m hoch sind und wenn die Verkehrssicherheit bei öffentlichen Strassen und Wegen (Kurven, Einmündungen) nicht beeinträchtigt wird. Ist ein Velounterstand grösser als 6.0 m², höher als 1.40 m und sind die Seitenwände höher als 1.20 m, fordert die Gemeinde Reinach ein Baugesuch ein.

2.4 Neue Lösung und Anpassung RBV

Wie die hievor dargelegte Tendenz aufzeigt, scheinen die zahlreichen Bestrebungen, Velounterstände bis zu einer gewissen Grösse von der Baubewilligungspflicht zu befreien, auf ein breites Bedürfnis abgestützt zu sein. Wie die häufig gewählte flächenmässige Beschränkung der Kleinbauten, insbes. der Velounterstände allerdings auch belegt, wollen die wenigsten Gemeinden Velounterstände gänzlich freigeben. Im Gegenteil, sie setzen den bewilligungsfreien Velounterständen oder Kleinbauten enge Grenzen.

Aus Sicht des Regierungsrats kann heute festgehalten werden, dass grundsätzlich eine zusätzliche Rubrik "bewilligungsfreie Velounterstände" geschaffen werden kann. Die Bewilligungspflicht für Bauten und Anlagen mit einer Fläche von mehr als 12 m² und einer Höhe ab 2.50 m bei der kantonalen Baubewilligungsbehörde sollte ungeändert bestehen bleiben. Eine Anpassung auch in diesem Bereich drängt sich nicht auf.

Die Befreiung von der kommunalen Baubewilligungspflicht für kleinere Velounterstände sollte masslich definiert sein. Nach Konsultation der auf dem Markt gängigsten Katalogmodellen weisen die meisten Norm- Velounterstände für den privaten Gebrauch eine Höhe von 1.45 - 1.46 m, 1.86, 1.90 m, 1.95 m auf. Die Tiefe beträgt in der Regel zwischen 2.08, 2.10 m und 2.20 m, die Breite ist ab 2.00 m für ca. 5 Velos variabel und kann mit Modulanhängen verlängert werden; z.B. 2.50 für 6 Velos und 3.00 m Breite für 7 Velos je nach Modell, 4.16 m für 8-10 Velos, 4.47 m für 9-11 Velos, 5.94 m für 12-14 Velos usf. Erhältlich sind auch Seitenwände. Es gibt auch Modelle über 2.0 m Höhe (2.07 m, 2.15 m etc) mit einer Tiefe von 2.5 m und einer Breite zwischen 2.06 und Erweiterungsmodulen zu je 2.00 m auf dem Markt. Die gängigsten Modelle, welche in den Vorgärten der Einfamilienhäuser etc. anzutreffen sind, umfassen in der Regel die kleinste Variante mit einer Fläche von bis zu maximal 6 m² und einer Höhe von maximal 1.50 m².

Erhältlich sind auch grössere Velounterstände mit abgewinkelter V-Dach mit einer Tiefe von 4.10 m und einer Breite von 3.7 m für 18-20 Velos in zwei Reihen mit einer Grundfläche von über 15 m². Diese Modelle mit mehr als 15 m² Fläche sind klar nicht mehr als Kleinbauten zu qualifizieren und bedürfen einer kantonalen Baubewilligung.

Die Postulantin beantragt den Bau von Velounterständen als bewilligungsfreie Baute oder Anlage zu qualifizieren oder den Gemeinden eine entsprechende Ausnahmemöglichkeit einzuräumen. Eine gänzliche Befreiung der Velounterstände unter 12 m² von der Baubewilligungspflicht dürfte zu nicht unbeachtlichen Vollzugsschwierigkeiten führen. Zu beachten bleibt, dass die massgebenden baulichen Vorschriften wie Grenzabstände (zur Strasse und zur Nachbarschaft) auch ohne Baugesuchverfahren einzuhalten sind. Kleinbauten haben in der Regel einen Abstand von 2.0 m zum Nachbarn einzuhalten. Mit schriftlichem Einverständnis darf auch näher an die Grenze gebaut werden (§ 57 RBV). Gegenüber der Strasse gilt - sofern keine Baulinien gelegt sind - der ordentliche Grenzabstand nach § 95 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG). Zwischen Bau- und Strassenlinien bzw. innerhalb des gesetzlichen Abstandes zur Verkehrsfläche dürfen die Velounterstände bis an die Strassenlinie errichtet werden sofern sie in Leichtbauweise erstellt werden. Diese Vorschrift dient der Gewährleistung der Verkehrssicherheit und ist zwingend zu beachten. Aus diesem Grunde dürfen die Velounterstände auch nicht zweckentfremdet werden und z.B. als Lagerplatz genutzt werden. Nach geltender Rechtslage ist es Aufgabe der Gemeinden, die Einhaltung dieser Bestimmungen in einem Kleinbaugesuch zu prüfen.

Der Regierungsrat ist bereit unter Würdigung der vorgängig beispielhaft aufgeführten aktuellen Praxen der Gemeinden, Velounterstände mit einer Grundfläche von maximal 6 m² und mit einer

Höhe von maximal 1.50 m als bewilligungsfrei zu taxieren und den Katalog in § 94 RBV entsprechend anzupassen. Für grössere Velounterstände bis zu 12 m² Fläche und einer Höhe von max 2.50 m ist weiterhin eine Baubewilligung durch die Gemeinde erforderlich. Velounterstände ab 12 m² Grundfläche oder mit einer Höhe von über 2.50 m sind bei der kantonalen Baubewilligungsbehörde bzw. beim Bauinspektorat Reinach bewilligungspflichtig. Die Gemeinden werden im Rahmen des externen Vernehmlassungsverfahrens zum Mitbericht eingeladen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorhergehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat das Postulat [2010/127](#) "Bewilligungspflicht für Velounterstände" von Elisabeth Augstburger als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 20. August 2013

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Wüthrich

der Landschreiber: Achermann